

Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Gefell

Aufgrund des § 19 der Thüringer Kommunalordnung – ThürKO – vom 16. August 1993 (GVBl. 1993, S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. 2003, S. 41) zuletzt geändert am 8. April 2009 (GVBl. 2009, S. 345) und des § 48 Abs. 1 und 5 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThürBKG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 05. Februar 2008 (GVBl. 2008, S. 22) zuletzt geändert am 20. März 2009 (GVBl. 2009, S. 266) sowie der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. 2000, S. 301) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2009 (GVBl. S. 646), hat der Stadtrat der Stadt Gefell in seiner Sitzung am 25.03.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsatz

- (1) Bei Gefahr im Verzug ist die Feuerwehr über den Notruf oder direkt anzufordern. Andere Hilfe- und Dienstleistungen sind bei der Stadtverwaltung Gefell, dem Stadtbrandmeister oder dem Wehrführer zu beantragen.
- (2) Alle Maßnahmen der Feuerwehren zur Abwehr von Brandgefahren, anderen Gefahren (Allgemeine Hilfe), im Rahmen des Katastrophenschutzes (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und § 9 Abs. 2 ThürBKG) und die gegenseitige Hilfe i. S. von § 4 Abs. 1 und 2 ThürBKG sind grundsätzlich unentgeltlich.
- (3) Kostenersatz und Gebühren für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehren erhebt die Stadt Gefell nach Maßgabe der folgenden Vorschriften.

§ 2 Entgeltliche Leistungen

- (1) Kostenersatzpflicht besteht für Einsatzmaßnahmen unter den Voraussetzungen des § 48 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 ThürBKG.
- (2) Gebührenpflicht gilt für
 - a. die nach § 22 ThürBKG einzurichtende Brandsicherheitswache sowie

- b. alle Leistungen der Feuerwehren, die nicht im Rahmen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und § 9 Abs. 2 ThürBKG erbracht werden und auf die kein Rechtsanspruch besteht. Das sind insbesondere
- | | |
|---|---|
| <p>1. Interesse durchgeführte Leistungen, wie Beseitigung der allgemeinen Aufzügen;</p> | <p>überwiegend im privaten Arbeiten auf der Einsatzstelle nach Gefahr, das Öffnen von Türen, Fenstern und</p> |
| <p>2. Überlassung von feuerwehrtechnischen Geräten zum</p> | <p>die vorübergehende privaten Gebrauch;</p> |
| <p>3. Arbeiten an fremden Geräten;</p> | <p>die Durchführung von</p> |
| <p>4. Unterricht in Kaufhäusern, Krankenanstalten oder bei</p> | <p>die Erteilung von sonstigen Institutionen</p> |
- (3) Kostenersatz und Gebühren werden auch dann erhoben, wenn die angeforderten und ausgerückten Mannschaften mit ihren Fahrzeugen und Geräten wegen zwischenzeitlicher Beseitigung der Gefahr oder des Schadens oder aus sonstigen, nicht von der Stadt Gefell zu vertretenden Gründen, nicht mehr tätig werden.

§ 3

Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren

- (1) Kostenersatz und Gebühren werden nach den bei den Hilfe- und Dienstleistungen entstehenden Personal- und Sachkosten bemessen.
- (2) Maßgebend für die Personalkosten sind die Zahl und die Einsatzdauer der im notwendigen Umfang eingesetzten Personen. Als Einsatzdauer gilt die Zeit vom Verlassen des Gerätehauses, in dem die erforderlichen Geräte stationiert sind, bis zur Rückkehr dorthin. Geht der Einsatz nicht vom Gerätehaus aus oder endet er nicht dort, so wird die Einsatzzeit so berechnet, als wäre unter Zugrundelegung normaler Verhältnisse der Einsatz von dort ausgegangen; dies gilt auch, wenn die Rückkehr zum Gerätehaus sich außergewöhnlich verzögert. Die Einsatzzeit wird auf volle halbe Stunden aufgerundet. Sie ist vom Einsatzleiter oder dessen Beauftragten festzustellen.
- (3) Maßgebend für die Sachkosten ist die Benutzungsdauer der verwendeten Geräte. Als Benutzungsdauer gilt die Einsatzdauer i. S. von Abs. 2.
- (4) Die Höhe des Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen der Anlage 1 (Pflichtleistungen), die der Gebühren nach den Pauschalsätzen der Anlage 2 (freiwillige Leistungen), der Gebühren unter Anlage 3 (Dienstleistungen). Für den Ersatz von Kosten und die Erhebung von Gebühren, die nicht in den Anlagen 1 bis 3 enthalten sind, werden

Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Leistungen festgelegten Sätze erhoben.

- (5) Mit den nach dem Sachkostentarif der Anlagen 1 und 2 erhobenen Pauschalsätzen sind alle durch den Betrieb der Geräte und sonstigen Ausrüstungsgegenstände entstehenden Kosten, insbesondere Kraftstoffverbrauch, Instandhaltung und Reinigung abgegolten.

Zusätzlich sind zu zahlen:

- a) die Selbstkosten der Stadt Gefell für verbrauchtes Material, wie z.B. Schaummittel, Löschpulver, Kohlensäure und Ölbindemittel, und deren Entsorgung zuzüglich eines Gemeinkostenzuschlages von 10 v. H.;
- b) die Reparatur- oder Ersatzbeschaffungskosten für die bei den Hilfe- und Dienstleistungen sowie bei der Ausleihe beschädigten oder unbrauchbar gewordenen Geräte und sonstigen Ausrüstungsgegenstände, sofern die Beschädigungen oder die Unbrauchbarkeit nicht auf Verschleiß oder grobe Fahrlässigkeit der Feuerwehrangehörigen zurückzuführen sind;
- c) die Ersatzbeschaffungskosten für bei der Ausleihe abhanden gekommene Geräte.

§ 4 Schuldner

- (1) Kostenschuldner sind die in § 48 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 ThürBKG genannten Personen und Unternehmen.
- (2) Gebührensschuldner sind für die Brandsicherheitswache die Veranstalter i. S. d. § 22 Absatz 1 ThürBKG. Im Übrigen ist Gebührensschuldner, wer als Benutzer die Hilfe- oder Dienstleistung der Feuerwehren in Anspruch nimmt oder anfordert. Wird die Feuerwehr im Interesse eines Mieters oder Pächters in Anspruch genommen, so haften diese für die Gebührensschuld nur, wenn die Inanspruchnahme ihrem wirklichen oder mutmaßlichen Willen entspricht.
- (3) Mehrere Kosten- und Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Entstehung des Anspruchs und Fälligkeit

- (1) Der Anspruch entsteht
 - a) für den Kostenersatz i. S. d. § 48 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 ThürBKG und die Gebühren

- i. S. d. § 22 Abs. 4 ThürBKG mit Abschluss der erbrachten Hilfe- und Dienstleistung;
 - b) auf Vergütung für eine Maßnahme außerhalb der Gefahrenabwehr mit der Anforderung der Hilfe- oder Dienstleistung;
 - c) für ausgeliehene Geräte mit der Überlassung.
- (2) Die Kostenersatz-/Gebührenschild ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.
- (3) Die Stadt Gefell ist berechtigt, vor Durchführung von gebührenpflichtigen Maßnahmen außerhalb der Gefahrenabwehr angemessene Vorauszahlungen zu fordern.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 19. Januar 1999 außer Kraft.

Gefell, den 10.05.2010

(Siegel)

Zapf
Bürgermeister

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens und Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

**Verzeichnis der Pauschalsätze für den Kostenersatz bei Pflichtleistungen der
Feuerwehren der Stadt Gefell**

Der Kostenersatz für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehren setzt sich aus dem Personalkostentarif (Nr. 1) und dem Sachkostentarif (Nr. 2) zusammen.

1. Personalkostentarif

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden bis zu 30 Minuten werden die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

1.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Personalkostenersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird verlangt je Stunde für den Einsatz des

Stadtbrandmeisters / stellvertretenden Stadtbrandmeisters	26,00 €
Wehrführers /stellvertretenden Wehrführers	23,00
€	
oder von sonstigen Angehörigen der Feuerwehr	21,00
€	

1.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß § 22 ThürBKG werden je Stunde Wachdienst für

einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden	20,00
€	

erhoben.

Abweichend von Ziffer 1. Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

Bei Sicherheitswachen werden die unter Ziffer 2.3.1 bis 2.3.4 genannten Fahrzeuge nur in Höhe von 50 % berechnet.

2. Sachkostentarif

Die Sachkosten beziehen sich auf die Benutzungsdauer je Stunde in den Kategorien Ausrückestundenkosten (2.1) und Arbeitsstundenkosten (2.2). Beim Einsatz von Fahrzeugen werden deren Einzelgeräte nicht gesondert berechnet.

2.1 Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und sonstigen Ausrüstungsgegenständen (z.B. Dienstkleidung) abzugelten. Für angefangene Stunden bis zu 30 Minuten werden die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten - werden vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens - je Stunde für die unter Punkt 2.3 aufgeführten Feuerwehrfahrzeuge berechnet.

2.2 Arbeitsstundenkosten

Für ein Gerät, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeuges gehört, werden Arbeitsstundenkosten berechnet. In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

2.3 Kostensätze

Ausrückestundenkosten (2.1) und Arbeitsstundenkosten (2.2) werden für folgende in der DIN-Norm 14 502 aufgeführte Feuerwehrfahrzeuge berechnet (die aus DDR-Produktion stammenden Feuerwehrfahrzeuge sind entsprechend einzuordnen).

2.3.1 Einsatzleitwagen (ELW) je Std.

2.3.1.1 ELW 1 (siehe DIN 14 507 Teil 2) 40,00 €

2.3.2 Löschfahrzeuge (LF)

2.3.2.1 LF 10/6 (siehe DIN 14 530 Teil 5) 130,00 €

2.3.2.2 TLF 16/25 (siehe DIN 14 530 Teil 20) 130,00 €

2.3.2.3 LF 8 (aus DDR-Produktion) 70,00 €

2.3.2.4 TSF (siehe DIN 14 530 Teil 16) 70,00 €

2.3.2.5 TSF-W (siehe DIN 14 530 - 17) 80,00 €

2.3.2.6 KLF-Th (nach Technischer Richtlinie) 70,00 €

2.3.3 Feuerwehranhänger (FwA)

2.3.3.1 TSA Tragkraftspritzen-Anhänger (siehe DIN 14 520) 20,00 €

2.3.3.2	AL 18 Anhängeleiter	25,00 €
2.3.3.3	FwA für Schaummittel (LGA)	30,00 €
2.3.3.4	FwA für Schlauchtransport (STA)	20,00 €
2.3.3.5	FwA für THL	20,00 €

2.3.4 Sonstige Fahrzeuge der Feuerwehr **je Std.**

2.3.4.1	Vorausrüstwagen	90,00 €
2.3.4.2	Feuerwehrboote	
2.3.4.2.1	RTB 1	30,00 €

Bei Sicherheitswachen werden die Fahrzeuge nur in Höhe 50 von H. berechnet.

2.3.5 Geräte (bei Einzeleinsatz)

Ölabsauggerät	25,00 €
Tragkraftspritze*	60,00 €
Notstromaggregat*	40,00 €
Motorkettensäge	10,00 €
Zwillingsblatt-Rettungssäge	20,00 €
Trennschleifer	10,00 €
Säbelsäge	5,00 €
Saugschlauch A	6,00 €
Druckschlauch B	6,00 €
Druckschlauch C	6,00 €
Verteiler	10,00 €
Standrohr mit Schlüssel	10,00 €
Strahlrohr	5,00 €
Übergangsstück	1,00 €
Kübelspritze	5,00 €
Wasserstrahlpumpe	10,00 €
Roll-Gliss*	40,00 €
Dreibock*	20,00 €
Beleuchtungssatz (2 x 500W)	10,00 €
Powermoon*	40,00 €
Hochleistungslüfter*	40,00 €
Greifzug*	20,00 €
Steckleiterteil	5,00 €

Tauchpumpe (Abgang B)	20,00 €
Tauchpumpe (Abgang C)	15,00 €

*Gerät wird nur mit ausgebildeter Aufsichtsperson überlassen, welche jedoch nicht nach Anlage 1 Abs. 1 berechnet wird.

2.3.6 Verbrauchsmittel

Verbrauchsmittel werden in Höhe der Selbstkosten der Stadt Gefell zuzüglich eines Gemeinkostenzuschlages in Höhe von 10 v. H. Berechnet.

Gefell, den 10.05.2010

(Siegel)

Zapf

Bürgermeister

Gebührenverzeichnis für freiwillige Leistungen der Feuerwehren der Stadt Gefell

Für die Ermittlung der Gebührensätze ist das ThürKAG entsprechend anzuwenden. Im Übrigen wird für die Ermittlung der Gebühren auf die Berechnungserläuterungen zu Anlage 1 verwiesen. Als Maßstab für die Gebühren kommt vor allem die Dauer der Leistung in Frage.

Gefell, den 10.05.2010

(Siegel)

Zapf

Bürgermeister

Gebührenverzeichnis für Dienstleistungen der Feuerwehren der Stadt Gefell

Alle Preise gelten **zuzüglich** Materialkosten. Die Kosten für Ersatzteile richten sich nach den gültigen Preisen des jeweiligen Herstellers zzgl. Porto.

1. Schlauchwerkstatt

1.1 Druckschläuche

- Waschen, Prüfen & Trocknen	5,70 €
- Einbinden einer vorhandenen Kupplung	6,20 €
- Einbinden einer neuen Kupplung	6,20 €
- Einbinden und Austauschen des Knaggenteils	7,50 €
- Einbinden und Austauschen des Einbindestutzens	7,50 €
- Wechseln eines Dichtringes	0,60 €
- Wechseln eines Sprengringes	0,60 €
- Vulkanisieren (pro Schadstelle)	3,80 €

1.2 Saugschläuche

- Prüfen	6,20 €
- Einbinden einer vorhandenen Kupplung	9,40 €
- Einbinden einer neuen Kupplung	9,40 €
- Wechseln eines Dichtringes	0,70 €
- Wechseln eines Sprengringes	0,70 €

2. Atemschutzwerkstatt

2.1 halbjährliche Prüfung Pressluftatmer

- 200 bar	7,00 €
- 300 bar	8,00 €

2.2 Flaschen füllen

- 4 Liter / 200bar	2,50 €
- 6 Liter / 300bar	3,00 €

2.3 Sonstiges

- Revision Lungenautomat	8,00 €
- Atemschutzmaske Reinigen, Desinfizieren, Trocknen und Prüfen	5,50 €
- Lungenautomat Reinigen, Desinfizieren, Trocknen und Prüfen	8,00 €
- Ausleihe Pressluftflasche inkl. Füllen	5,00 €
- Ausleihe Pressluftatmer inkl. Prüfen und Füllen	20,00 €
- Ausleihe Atemschutzmaske inkl. Reinigen und Prüfen	7,50 €

Bei Masken und Lungenautomatenreparaturen werden je Reparaturgang 1,50 € berechnet.

Bei nicht aufgeführten Verbrauchsmaterialien und Ersatzteilen wird der gültige Tagespreis zuzüglich 10% Gemeinkostenzuschlag erhoben.

Gefell, den 10.05.2010

(Siegel)

Zapf

Bürgermeister